Amtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis

Satzungen

1. Satzung der Stadt Oranienburg über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 67
„Einzelhandelssteuerung an der André-Pican-Straße, Saarlandstraße und Berliner Straße" ..... Seite 3

Bekanntmachungen

1. Bebauungsplan Nr. 55
„Nördlich Rungestraße /östliches Havelufer"
Einstellung des Bauleitplanverfahrens ..... Seite 5

2. Bebauungsplan Nr. 57
„Kolonie Zukunft"
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 und 3 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB ..... Seite 6

3. Bebauungsplan Nr. 60
„Erweiterung Seniorenpflegeheim Wasserschloss Friedrichsthal"
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 (2) BauGB ..... Seite 7

4. Bebauungsplan Nr. 64
„Wohnbebauung westlich Am Zwergberg"
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ..... Seite 8

5. Bebauungsplan Nr. 69
„Einzelhandelssteuerung an der Sachsenhausener/ Chaussee-/Granseer Straße"
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB ..... Seite 8

6. Bebauungsplan Nr. 70
„Tiergartensiedlung"
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB ..... Seite 10

7. Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen
zum Zwecke der Planfeststellung für den grundhaften Ausbau der A 11 ..... Seite 11

8. Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Oranienburg am 27. September 2009
Bekanntmachung des Wahlleiters vom 20. Mai 2009 ..... Seite 12

9. Veränderung im Ortsbeirat des Ortsteiles Lehnitz
Bekanntmachung des Stadtwahlleiters vom 06. Juni 2009 ..... Seite 15

10. Richtlinie der Stadt Oranienburg über die Vergabe von Stipendien für die Ausbildung zur SozialassistentIn/SozialhelferIn ..... Seite 16

11. Beschlüsse der 4. Stadtverordnetenversammlung am 02.03.2009 ..... Seite 19

Satzungen

Satzung der Stadt Oranienburg über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 67 „Einzelhandelssteuerung an der André-Pican-Straße, Saarlandstraße und Berliner Straße“

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) in Verbindung mit den §§ 14 bis 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S.3316) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 25.05.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Zu sichernde Planung

Am 02.03.2009 beschloss die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Einzelhandelssteuerung an der André-Pican-Straße, Saarlandstraße und Berliner Straße“ gemäß § 9 (2a) BauGB (Beschluss-Nr.: 0069/04/09). Städtebauliches Planungsziel ist die Erhaltung und Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Oranienburg. Durch den Bebauungsplan soll auf Grundlage des in Aufstellung befindlichen Einzelhandelskonzeptes der Stadt die Einzelhandelsentwicklung im Gemeindegebiet gesteuert werden, insbesondere um die Nahversorgung der Bevölkerung und eine Innenentwicklung der Gemeinde gewährleisten zu können.
Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 beschriebene Gebiet eine Veränderungssperre gemäß § 16 BauGB erlassen.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

(1) Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 67 „Einzelhandelssteuerung an der André-Pican-Straße, Saarlandstraße und Berliner Straße“.

(2) Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst somit folgende Flurstücke:
Gemarkung Oranienburg, Flur 3, Flurstücke 408, 456, 457, 927/90, 928/90, 930/90, 931/90, 933/90, 934/90, 935/90, 936/90, 937/90, 1332/88, 1333/88, 1334/88, 1335/88, 1336/88, 1337/88, 1338/88, 1339/88, 1340/88 sowie Teile des Flurstücks 343,
Gemarkung Oranienburg, Flur 4, Flurstücke 208/39, 221, 761, 907, 2879/208, 2880/208, 2883/208, 2884/208, 2887/208, 2888/208, 2891/208, 2892/208, 2896/208, 2899/208, 2903/208, 2904/208, 2907/208, 2909/208, 2910/208, 2913/208, 2914/208, 2917/208, 2918/208, 2921/208, 2922/208, 2925/208, 2926/208, 2929/208, 2930/208, 2936/208, 2954/220, 2955/220, 2957/220, 2959/220, 2960/220, 2968/220, 2969/220, 2972/220, 2973/220, 2980/220, 2981/220, 2984/220, 2985/220, 2992/220, 2993/220, 2996/220, 2997/220, 3000/220, 3001/220, 3005/220, 3012/220, 3015/220 sowie Teile der Flurstücke 637, 822,
Gemarkung Oranienburg, Flur 20, Flurstück 311,
Gemarkung Oranienburg, Flur 21, Flurstücke 131/1, 200/1, 200/2, 201/6, 201/7, 201/9, 201/10, 201/11, 204/4, 204/6, 206/2, 206/3, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 319, 320, 321, 329, 330, 340, 341, 342, 1450/212, 2203/219, 4065/217, 4068/217, 4069/214, 4070/214, 4071/211, 4072/214, 4073/214, 4078/213, 4087/210, 4088/210, 4089/209, 4090/209, 4092/210, 4093/210, 4094/209, 4095/210, 4096/211, 4097/204, 4100/208, 4101/208, 4102/208, 4103/208, 4104/208, 4142/205, 4143/205, 4170/130, 4239/212, 4240/211, 4242/213, 4243/213, 4244/210, 5020/206, 5055/217, 5056/217 sowie Teile der Flurstücke 199/32, 199/43, 242/2, 325, 334,
Gemarkung Oranienburg, Flur 23, Flurstücke 121/1, 121/3, 121/5, 121/8, 121/9, 122/1, 122/2, 159/8, 159/9, 182, 185, 188, 206, 208, 211, 3139, 3152/158, 3153/158, 3154/158, 3155/158, 3156/158, 3157/158, 3158/158, 3159/158, 3160/158, 3161/158, 3162/158, 3163/158, 3164/158, 3165/158, 3166/159, 3167/159, 3168/158, 3169/158, 3171/159, 3172/159, 3173/159, 3174/159, 3175/159, 3176/159, 3177/159, 3178/159, 3179/159, 3180/159, 3639/121, 3642/121, 3747/121, 3751/121, 3752/121, 3755/121, 3756/122, 3759/122, 4639/121, 4641/122, 4645/122, 4647/122, 4649/122, 4851/121, 4852/121, 4857/121, 4858/123 sowie Teile der Flurstücke 157/1, 159/1, 181,
Gemarkung Oranienburg, Flur 24, Flurstücke 126/4, 126/5, 126/7, 126/8, 132/2, 132/3, 137/2, 140/1, 140/2, 141/1, 141/2, 145/1, 170, 172, 173, 174, 180, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 215, 217, 220, 221, 245, 256, 264, 266, 267, 268, 269, 2313/145, 2314/145, 2317/145, 2318/144, 2319/144, 2320/144, 2347/144, 2348/144, 2625/132, 2640/126, 2641/126, 2642/126, 2643/126, 2644/126, 2645/126, 2646/126, 2647/139, 2648/139, 2649/140, 2651/140, 2660/137, 2669/126, 2673/126, 2674/126, 4156/137, 4201/145, 4207/137, 4209/126, 4210/137, 4217/126, 4218/133, 4219/126, 4221/126, 4411/137, 4412/137, 4413/137, 4531/145, 4532/145, 4790/132, 4853/144, 4854/144, 4855/144, 4856/144, 4859/144, 4867/144, 4868/144, 4983/139, 4984/139 sowie Teile der Flurstücke 245, 265, 2364/145, 5121/125,
Gemarkung Oranienburg, Flur 25, Flurstücke 149/1, 149/2, 149/3, 159/1, 159/2, 159/3, 159/4, 159/7, 159/8, 159/9, 159/10, 159/12, 159/14, 179, 187, 188, 216, 243, 244, 2332/145, 2333/148, 2334/149, 2335/149, 3183/160, 3184/160, 3185/159, 3186/159, 3187/159, 3188/159, 3190/159, 3191/159, 3192/159, 3196/159, 3197/159, 3198/159, 3199/159, 3201/160, 3202/160, 3203/160, 3205/160, 3206/159, 3932/159, 3933/159, 4416/159, 4417/159, 4783/159
sowie Teile der Flurstücke 154/1, 207,
Gemarkung Oranienburg, Flur 26, Flurstücke 159/2, 159/8, 159/9, 159/12, 159/13, 159/14, 159/15, 159/16, 159/17, 159/18, 159/21, 159/22, 159/23, 159/24, 159/25, 159/26, 159/27, 159/28, 159/30, 159/33, 159/34, 159/36, 159/38, 159/42, 159/43, 319/16, 319/17, 319/18, 319/19, 320, 321, 323, 324, 326, 328, 330, 334, 362, 364, 2972/319, 2973/319, 2974/319, 2975/319, 2976/319, 2979/319, 2980/319, 2981/319, 3018/159, 3021/159, 3022/159, 3025/159, 3026/159, 3027/159, 3028/159, 3060/159, 3061/159, 3062/159, 3063/159, 3064/159, 3065/159, 3066/159, 3068/159, 3069/159, 3070/159, 3071/159, 3072/159, 3073/159, 3077/159, 3078/159, 3079/159, 3080/159, 3081/159, 3082/159, 3083/159, 3084/159, 3085/159, 3087/159, 3090/159, 3091/159, 3092/159, 3093/159, 3094/159, 3095/159, 3096/159, 3097/159, 3098/159, 3099/159, 3100/159, 3101/159, 3102/159, 3103/159, 3104/159, 3106/159, 3107/159, 3116/159, 3120/159, 3121/159, 3125/159, 3126/159, 4329/159, 4330/159, 4331/159, 4332/159, 4333/159, 4344/319, 4345/319, 4347/319, 4348/319, 4349/319, 4350/319, 4351/319, 4352/319, 4353/319, 4771/159, 4772/159, 4773/159, 4774/159, 4775/159, 4776/159, 4777/159, 4780/159, 4782/159, 4951/159, 4953/159 sowie Teile der Flurstücke 36/1, 302/2, 3286/159,
Gemarkung Oranienburg, Flur 29, Flurstücke 319/15, 320/2, 333, 384, 385, 780/319, 3348/319, 3349/319, 3350/319, 3351/319, 3352/319, 3353/319, 4116/319, 4117/319, 4118/319, 4119/319, 4120/319, 4548/319, 4549/319, 4550/319, 4551/319, 4552/319, 4553/319,

Satzungen

4555/319, 4556/319, 4557/319, 4558/319, 4559/319, 4560/319, 4561/319, 4562/319, 4563/319, 4564/319, 4565/319, 4566/319, 4567/319, 4568/319 sowie Teile der Flurstücke 36/1, 319/1, 319/14, 354, 1174/319.

§ 3
Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB (u.a. Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben) nicht durchgeführt werden;

2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann in Anwendung von § 14 (2) BauGB von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

(3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4
Geltungsdauer der Veränderungssperre

(1) Die Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag nach der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der, seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB abgelaufene, Zeitraum anzurechnen.

(2) Die Veränderungssperre tritt auf jeden Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Oranienburg, den 26.05.2009

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Bekanntmachungen

Bebauungsplan Nr. 55 „Nördlich Rungestraße / östliches Havelufer“: Einstellung des Bauleitplanverfahrens

Anlass der Aufhebung der Städtebaulichen Ziele
Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 25.05.2009 die Einstellung des Planverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 55 „Nördlich Rungestraße / östliches Havelufer“ beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst gemäß beigefügtem Lageplan das Flurstück 187 der Flur 31, Gemarkung Oranienburg.
Das Planverfahren zum Bebauungsplan Nr. 55 „Nördlich Rungestraße / östliches Havelufer“ wurde mit Aufstellungsbeschluss vom 05.03.2007 eingeleitet. Die Planung beabsichtigte die Sanierung der belasteten Fläche, ihre Erschließung sowie die Schaffung von Baurecht für ca. 20 Baugrundstücke mit ein- und zweigeschossiger Einfamilienhausbebauung.
Am 09.07.2007 wurde der Planentwurf durch die StVV gebilligt und zur Offenlage bestimmt, welche, parallel zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB, in der Zeit vom 13.08.-21.09.2007 durchgeführt wurde. Für die Stadtverordnetenversammlung am 26.05.2008 ist eine Beschlussvorlage zur Billigung und erneuten Offenlage des Planentwurfes in der Fassung 03/2008 eingebracht worden.

Da im Bebauungsplanentwurf keine abschließende Lösung der Schallschutz- und Altlastenproblematik erkennbar war, wurde die Beschlussvorlage durch den Bauausschuss zurückgestellt. Es erfolgten eine Überarbeitung des Planentwurfes und Ergänzungen zu den o.g. Themen; die hiernach eingebrachte Beschlussvorlage wurde vom Bauausschuss erneut abgelehnt. Eine Weiterführung des Bebauungsplanverfahrens entspricht somit nicht den städtebaulichen Zielen der Stadt Oranienburg. Zur Bereinigung der planungsrechtlichen Situation wird der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 55 aufgehoben.

Hinweis
Da das Planverfahren zum o.g. Bauleitplanverfahren nicht zum Abschluss gebracht werden konnte, d.h. kein Inkrafttreten des Bauleitplans gemäß § 10 BauGB erfolgte, ist die Aufhebung des Bauleitplans im vereinfachten Verfahren gemäß § 1 (8) BauGB i.V.m. § 13 BauGB nicht erforderlich.

Oranienburg, 26.05.2009

Hans-Joachim Laesicke *Siegel*
Bürgermeister

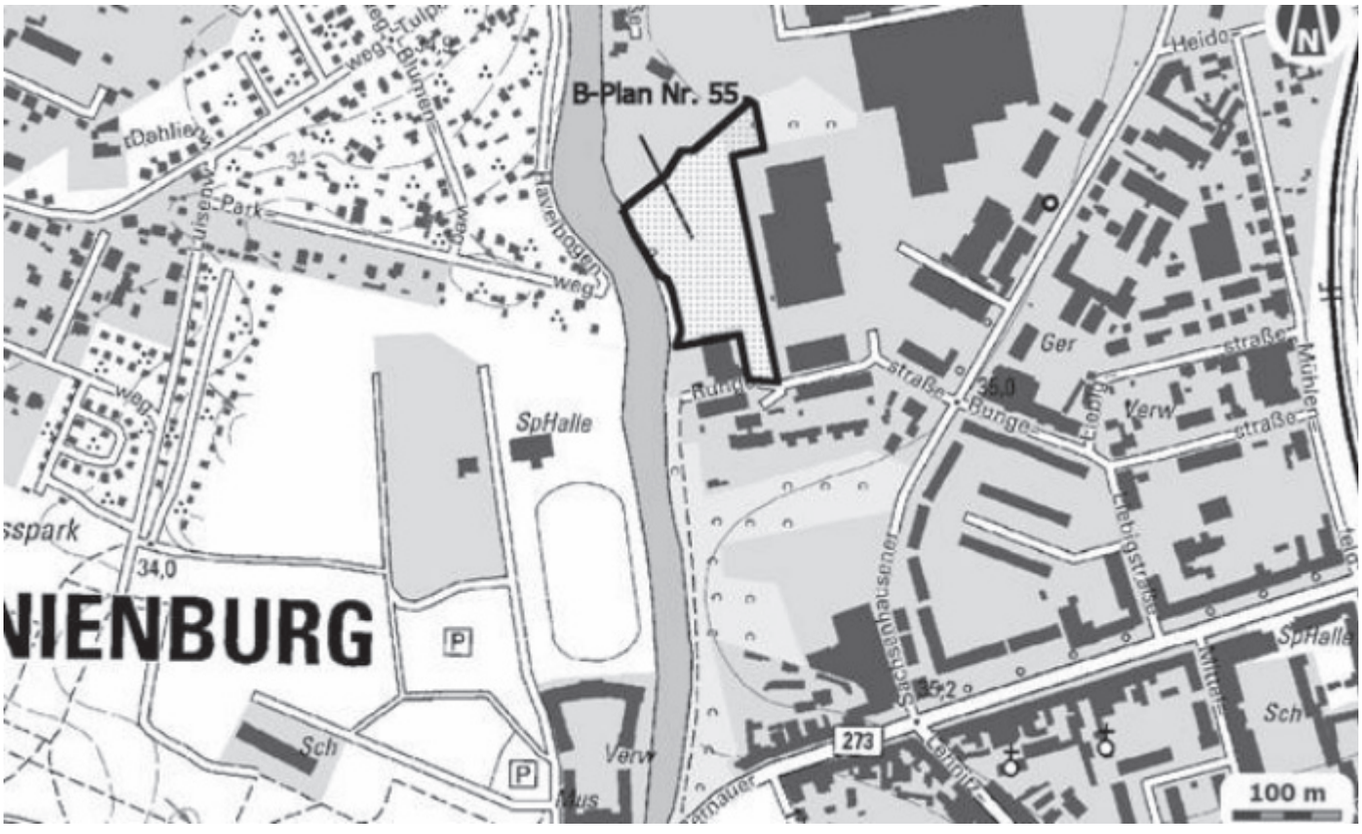

Bekanntmachungen

Bebauungsplan Nr. 57 „Kolonie Zukunft“ Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 und 3 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB

Ziel und Zweck der Planung
Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 25.05.2009 den geänderten Bebauungsplanentwurf Nr. 57 „Kolonie Zukunft“ gebilligt. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes, der auf Teilflächen der Flur 30, der Gemarkung Oranienburg liegt, ist gemäß beiliegendem Lageplan begrenzt im Süden durch das Gewerbegebiet Sachsenhausener Straße, im Westen durch die Försterstraße, im Norden durch das Wochenendhaus- und Kleingartengebiet Kolonie Haveleck und im Osten durch das Gewerbegebiet Sachsenhausener Straße und einen landschaftlichen Freiraum (ehemalige landwirtschaftliche Nutzflächen).

Gemäß dem Ergebnis des Rahmenplanes „Kolonie Zukunft“ werden im Einzelnen die Umsetzung folgender Handlungsanweisungen und Planinhalte im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt:

- Festsetzung der Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, als Allgemeines Wohngebiet bzw. Grünfläche mit der Zweckbestimmung private Erholungsgärten
- Angaben zum Maß der baulichen Nutzung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ; insbesondere Festsetzung einer Grundfläche baulicher Anlagen, Anzahl der Vollgeschosse;
- Sicherung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes durch Festsetzung von Mindestgröße der Baugrundstücke gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB
- immissionsrechtliche Festsetzung (passiver Schallschutz)
- Festsetzung von Flächen die von Bebauung freizuhalten sind
- örtliche Bauvorschrift – Abweichung von der Stellplatzsatzung

Der Bebauungsplan wird im einfachen Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen, wird.

Offenlegung der Planunterlagen, Ort, Dauer und Öffnungszeiten
Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird der Bebauungsplanentwurf Nr. 57 (in der Fassung März 2009) mit Begründung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom

15. Juni bis 17. Juli 2009

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II. 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten ausgelegt:

Montag, Mittwoch,	
Donnerstag	**8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr**
Dienstag	**8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr**
Freitag	**8.00 bis 13.00 Uhr.**

Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten
Während dieser Zeit können Hinweise und Anregungen zum geänderten Bebauungsplanentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Bebauungsplanes Hinweise und Anregungen vorgebracht werden können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerechte abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

Oranienburg, den 26.05.2009

Hans-Joachim Laesicke *Siegel*
Bürgermeister

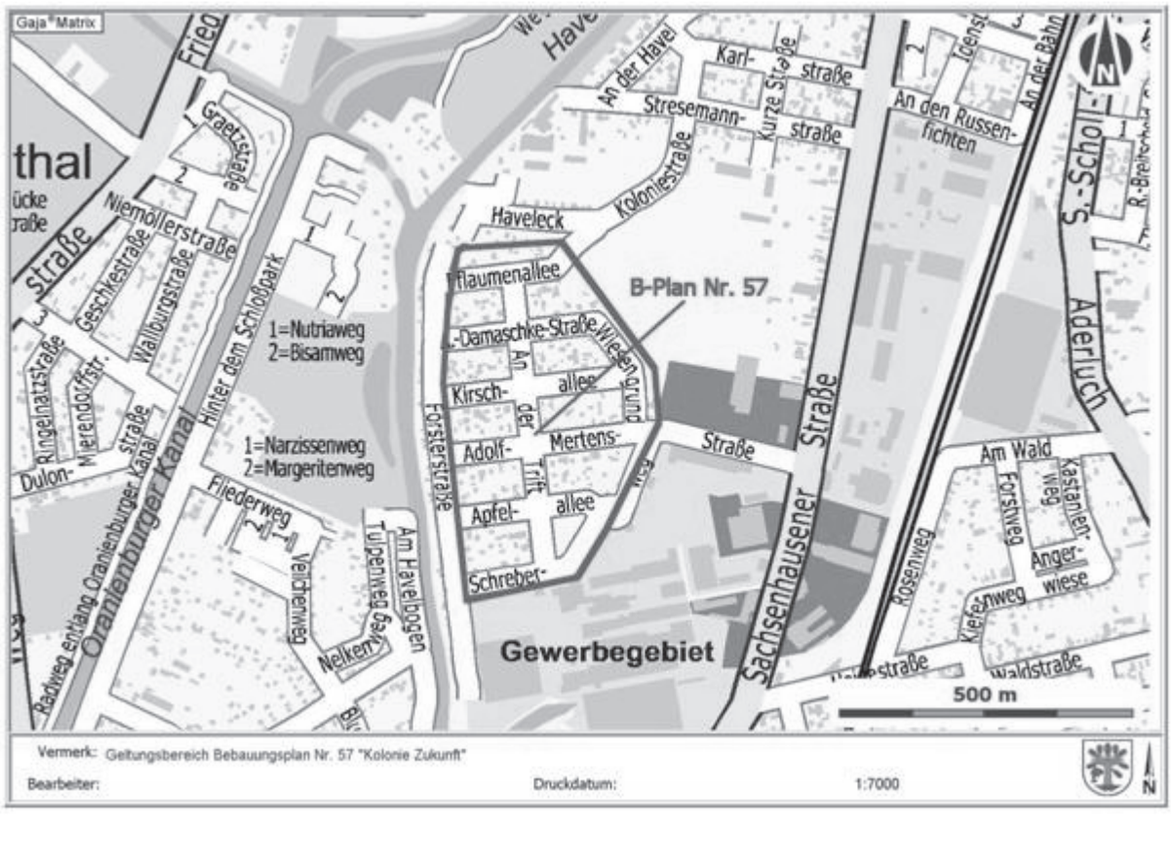

Bekanntmachungen

Bebauungsplan Nr. 60
„Erweiterung Seniorenpflegeheim Wasserschloss Friedrichsthal“
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 (2) BauGB

Ziel und Zweck der Planung
Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 14.07.2008 gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Nr. 60 „Erweiterung Seniorenpflegeheim Wasserschloss Friedrichsthal“ beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 1774, 1775, 1776, 1777, 1778, 1779 der Flur 1 in der Gemarkung Friedrichsthal (Keithstraße 9, 16515 Oranienburg) und ist gemäß beigefügtem Lageplan wie folgt begrenzt: im Nordosten durch den Malzer Kanal, im Süden durch die nördliche Straßenbegrenzungslinie der Keithstraße, im Osten und im Westen durch Wohngrundstücke (Flur 1, Flurstücke 494, 504 sowie 488, Gemarkung Friedrichsthal).
Aufgrund steigender Nachfrage und ausgeschöpfter Kapazität im bereits bestehenden Seniorenpflegeheim „Wasserschloss“, betrieben von der „Medikus - mobiler Pflegedienst gemeinnützige GmbH“ sind ein rückwärtiger Erweiterungsbau sowie die Aufstockung des bereits bestehenden Seitenflügels geplant. Ziel ist die Schaffung zusätzlicher Pflegeplätze sowie die flexible Bereitstellung von Hospizplätzen. Der Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des bestehenden Pflegeheims.

Der Bebauungsplanentwurf und die Begründung mit Umweltbericht sind in der Stadtverordnetenversammlung am 25.05.2009 gebilligt und zur Offenlegung bestimmt worden.

Umweltprüfung
Für den Bebauungsplan Nr. 60 ist gemäß § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Neben dem Umweltbericht nach § 2 (4) und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB liegen nachstehende umweltrelevante Informationen aus: Stellungnahmen zum Naturschutz sowie Antrag auf Vereinbarkeit der Planung mit den betroffenen Schutzgebieten gemäß § 35 BNatSchG.

Offenlegung der Planunterlagen, Ort, Dauer und Öffnungszeiten
Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung liegt der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 60 „Erweiterung Seniorenpflegeheim Wasserschloss Friedrichsthal“ mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

15. Juni - 17. Juli 2009

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II, 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten aus:

Montag, Mittwoch,	
Donnerstag	**8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr**
Dienstag	**8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr**
Freitag	**8.00 bis 13.00 Uhr.**

Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten
Während der Offenlegung können Hinweise und Anregungen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.
Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ungültig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die von dem Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Oranienburg, 26.05.2009

Hans-Joachim Laesicke *Siegel*
Bürgermeister

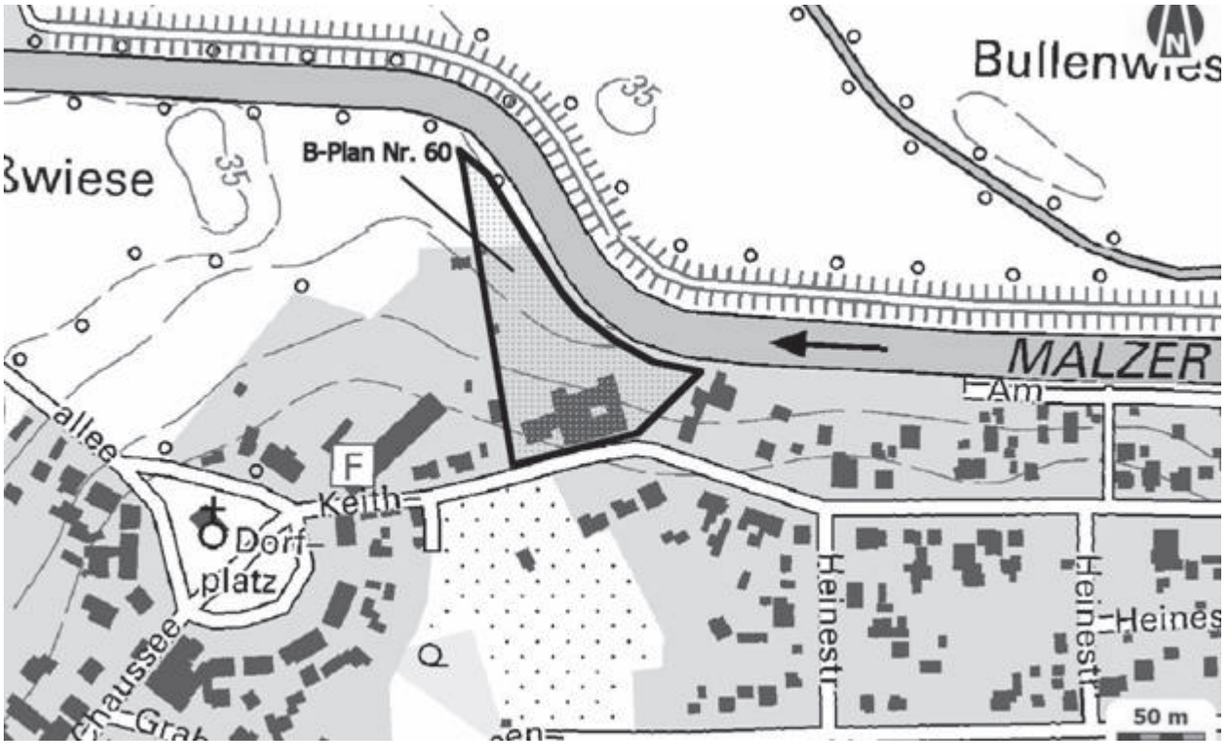

Bekanntmachungen

Bebauungsplan Nr. 64 „Wohnbebauung westlich Am Zwergberg“ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Ziel und Zweck der Planung
Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 22.09.2008 die Aufstellung des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Nr. 64 „Wohnbebauung Am Zwergberg“ beschlossen. Westlich der Straße Am Zwergberg, zwischen Graben (Flurstück 163) und Oranienburger Chaussee (siehe Lageplan) soll straßenbegleitend eine Wohnbebauung mit ca. 10 Ein - und Doppelhäusern errichten werden. Das Plangebiet umfasst die Grundstücke der Flurstücke 161, 162, 953/120 und 263 der Flur 4, Gemarkung Schmachtenhagen.

Offenlegung der Planunterlagen, Ort, Dauer und Öffnungszeiten
Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird der Bebauungsplanentwurf Nr. 64 „Wohnbebauung westlich Am Zwergberg“ (in der Fassung Mai 2009) mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

15. Juni bis 17. Juli 2009

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II. 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten ausgelegt:

Montag, Mittwoch,	
Donnerstag	**8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr**
Dienstag	**8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr**
Freitag	**8.00 bis 13.00 Uhr.**

Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten
Während der Offenlegung können Hinweise und Anregungen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Oranienburg, den 26.05.2009

Hans-Joachim Laesicke *Siegel*
Bürgermeister

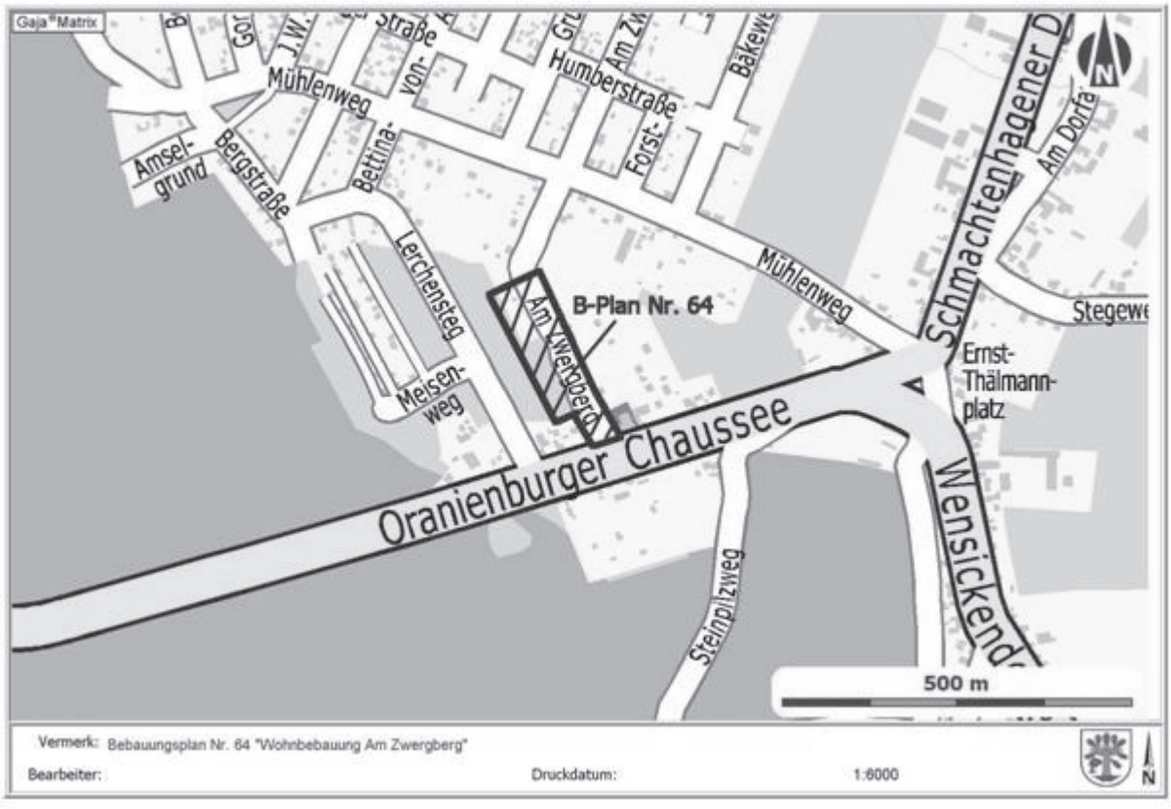

Bebauungsplan Nr. 69 „Einzelhandelssteuerung an der Sachsenhausener/ Chaussee-/ Granseer Straße“: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB

Ziel und Zweck der Planung
Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 25.05.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Nr. 69 „Einzelhandelssteuerung an der Sachsenhausener/ Chaussee-/ Granseer Straße“ beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Oranienburg, Flur 1, Flurstücke 3/10, 3/15, 3/16, 3/212, 3/239, 3/245, 3/246, 3/248, 3/251, 3/255, 104, 124/3, 133/3, 134/3, 195, 284, 293, 300, 321, 471/44 sowie teilweise die Flurstücke 3/227, 320, 458/3, Gemarkung Oranienburg, Flur 30, Flurstücke 67/185, 67/188, 67/189, 67/190, 67/192, 67/193, 67/197, 67/199, 67/200, 67/203, 67/205, 67/206, 67/207, 67/208, 67/209, 70/1, 70/2, 73/18, 78/1, 78/2, 78/3, 541, 543, 561, 562, 576, 615, 3795/67 sowie teilweise das Flurstück 67/172,

Bekanntmachungen

Gemarkung Oranienburg, Flur 31, Flurstücke 83/10, 83/11, 94/1, 94/3, 94/4, 94/5, 94/6, 94/7, 94/8, 94/9, 94/10, 94/11, 94/12, 94/13, 94/14, 94/15, 94/16, 94/17, 94/18, 94/19, 94/20, 94/21, 94/22, 95/1, 95/2, 95/3, 95/4, 95/5, 95/6, 96/2, 96/3, 111/1, 111/2, 112/1, 124/1, 127/3, 131/1, 131/3, 131/5, 163, 167, 169, 186, 187, 225, 227, 878/94, 1452/94, 1453/94, 1454/94, 2217/94, 2218/94, 2296/94, 2532/94, 2540/94 sowie teilweise die Flurstücke 93/1, 132, 3802/95,
Gemarkung Sachsenhausen, Flur 1, Flurstücke 1/7, 1/14, 1/15, 1/18, 1/19, 3/1, 3/2, 3/10, 3/12, 3/13, 3/16, 3/17, 4/1, 4/2, 6, 7, 10/2, 10/3, 13, 14/1, 16/1, 16/2, 18/1, 18/2, 79/3, 81/2, 81/3, 279, 281, 282, 283, 287, 288, 289, 290, 291, 299/3, 358, 359, 366, 367, 368, 369, 449/3, 450/3, 453/3, 465/3, 470/3, 471/3, 490/10, 492/3, 493/9, 494/8, 495/8, 503/1, 518/16, 519/17, 521/17, 523/14, 524/8, 525/8, 526/8, 533/3, 534/3, 559/12, 560/12, 574/78, 577/1, 583/79, 590/3, 593/3, 594/3 sowie teilweise die Flurstücke 381, 497/74,
Gemarkung Sachsenhausen, Flur 2, Flurstücke 9/3, 9/4, 9/5, 9/6, 9/7, 9/8, 136, 137, 163/9, 168/9, 169/9, 170/9 sowie teilweise das Flurstück 135,
Gemarkung Sachsenhausen, Flur 4, Flurstücke 40, 41, 42, 68, 69, 70, 72, 73, 74, 123, 124, 126/1, 126/2, 126/3, 126/4, 126/5, 126/6, 126/7, 126/8, 127, 128, 129, 130/1, 132, 133, 134/1, 134/2, 135/1, 135/2, 136, 137, 139/1, 139/2, 140, 141/1, 141/2, 142/1, 142/2, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151/1, 151/2, 152, 153, 154, 158/1, 158/5, 158/6, 162, 163, 165, 166, 167, 168, 170/2, 170/3, 170/4, 170/5, 171/3, 171/6, 171/7, 171/8, 226/1, 227/1, 227/2, 227/3, 227/4, 227/5, 227/6, 227/7, 227/8, 227/13, 227/14, 227/15, 227/16, 227/17, 227/18, 227/19, 227/23, 227/24, 227/25, 228, 229/15, 229/22, 229/23, 229/24, 229/25, 229/29, 229/30, 229/31, 229/31, 229/33, 229/35, 229/36, 230/1, 230/3, 230/4, 231, 232, 233, 234, 235, 239, 369/5, 369/9, 369/10, 369/11, 369/14, 369/15, 369/17, 369/18, 369/19, 369/21, 369/22, 369/23, 369/24, 369/25, 369/27, 369/28, 369/30, 370/1, 371, 372, 373, 376, 378, 432, 436, 437, 438, 441, 442, 470, 471, 473 sowie teilweise die Flurstücke 67, 155, 156, 250, 374, 440, 443, 448,
Gemarkung Sachsenhausen, Flur 5, Flurstücke 8/2, 8/3, 9/1, 9/6, 10/1, 11/1, 11/2, 15/1, 15/2, 22/1, 34/4, 34/5, 34/6, 34/7, 34/8, 39/1, 39/2, 40/1, 40/2, 40/3, 40/4, 40/5, 40/6, 40/7, 40/8, 40/9, 41/3, 41/4, 41/5, 41/6, 41/7, 42/1, 42/2, 42/4, 42/5, 43/1, 43/3, 44/1, 44/3, 45/1, 45/3, 46/1, 46/3, 47/1, 47/2, 47/3, 47/4, 49/1, 49/2, 49/3, 49/4, 50/1, 50/2, 54, 56/1, 56/2, 57/1, 57/2, 57/3, 57/4, 60, 62, 69/1, 70/1, 70/3, 71, 71/59, 72, 72/59, 73/59, 74/59, 75, 77, 78, 78/61, 79/61, 80/61, 81/23, 82/23, 85/46, 89, 89/63, 90, 91, 101, 105/8, 109/7, 112/52, 113/52, 114/52, 115/56, 116/56, 120/1, 121/1, 122/1, 123/1, 126/6, 132/1, 134/1, 135/1, 136/1, 137/1, 138/1, 139/1, 140/1, 148/26, 149/26, 153/26, 160/34, 161/34, 164/1, 165/1, 166/1, 167/1, 168/1, 237/1, 238/1, 239/1, 240/1, 260/9, 282/34, 283/34, 284/34, 285/27, 286/26, 287/27, 312/34, 315/34, 317/34, 318/34, 319/34, 320/34, 321/26, 322/26, 323/26, 324/26, 325/34, 326/34, 327/34, 328/34, 336/34, 337/34, 338/34, 347/23, 348/23, 355/39, 356/39, 357/39, 358/39, 361/40, 362/40, 363/40, 384/39, 385/39, 386/39, 387/39, 389/39, 390/39, 391/39, 392/39, 395/40, 396/40, 397/40, 398/40, 401/40, 402/40, 403/40, 404/40, 406/58, 407/58, 516/16, 517/67, 520/67, 521/16, 522/16, 523/67, 524/15, 525/15, 526/67, 527/16, 528/11, 529/15, 530/67, 531/16, 535/21, 536/22, 537/22, 538/21, 539/20, 540/17, 549/17, 550/20, 551/21, 552/22, 610/8, 611/17, 612/20, 613/21, 614/22, 615/22, 616/21, 617/20, 618/17, 619/17, 620/20, 621/21, 622/22, 679/67, 680/16, 681/16, 682/67 sowie teilweise die Flurstücke 64/1, 86, 96, 97,
Gemarkung Sachsenhausen, Flur 11, Flurstücke 185/4, 196/1, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215/1, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 267.

Anzustrebendes Planungsziel ist die Erhaltung und Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Oranienburg. Durch den Bebauungsplan soll auf Grundlage des Einzelhandelskonzeptes der Stadt die Einzelhandelsentwicklung im Gemeindegebiet gesteuert werden, insbesondere um die Nahversorgung der Bevölkerung und eine Innenentwicklung der Gemeinde gewährleisten zu können.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt gemäß § 9 (2a) i.V.m. § 13 BauGB. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 (3) BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB abgesehen wird.

Oranienburg, 26.05.2009

Hans-Joachim Laesicke *Siegel*
Bürgermeister

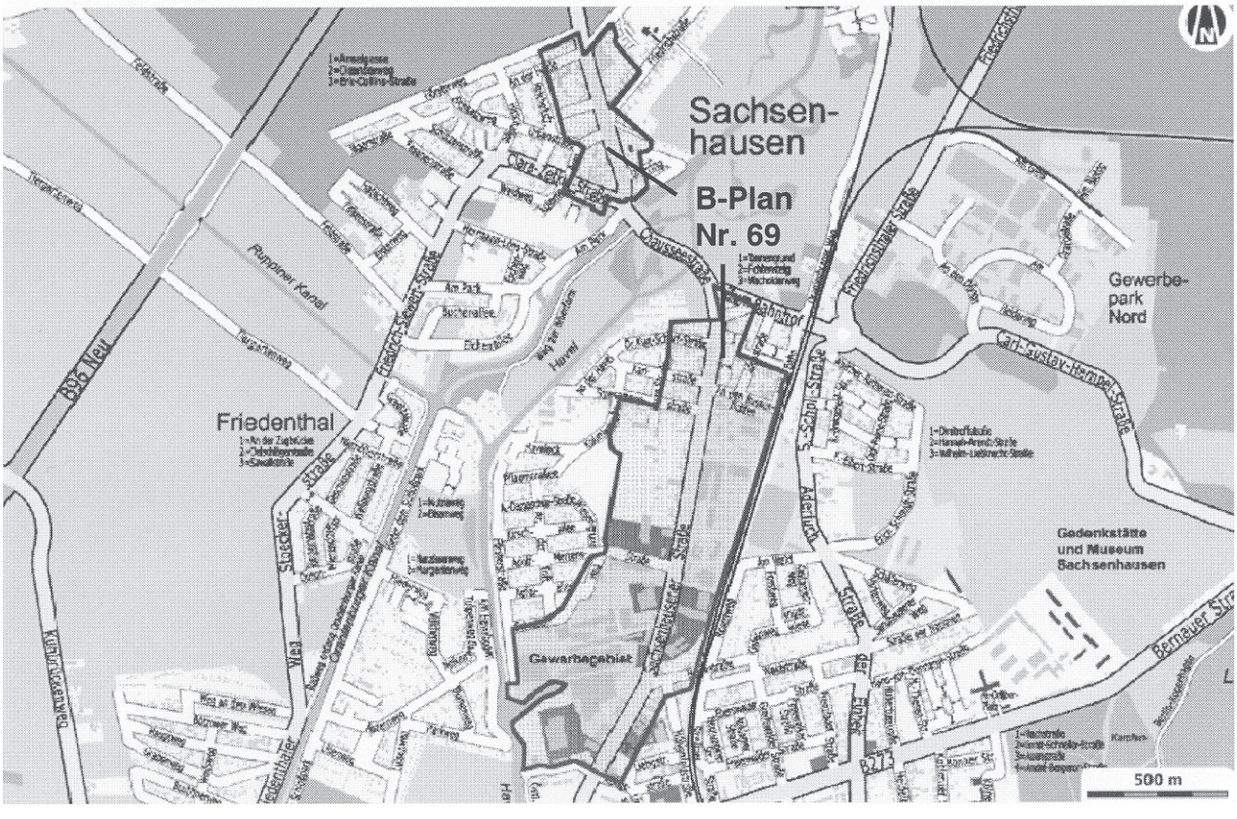

Bekanntmachungen

Bebauungsplan Nr. 70 „Tiergartensiedlung“
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Ziel und Zweck der Planung
Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 25.05.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Nr. 70 „Tiergartensiedlung“ beschlossen. Das ca. 22,5 ha große Plangebiet wird gemäß beiliegendem Lageplan begrenzt im Norden durch einen Graben, mit anschließender offener Agrarlandschaft, im Osten durch die Starstraße und die Finkstraße sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen, im Süden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen, im Westen durch die Tiergartenstraße mit anschließender offener Agrarlandschaft.
Ziel des Bebauungsplanes ist die

- Festsetzung der Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, als Reines Wohngebiet und Wochenendhausgebiet
- Angaben zum Maß der baulichen Nutzung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ; insbesondere Festsetzung einer Grundfläche baulicher Anlagen, Anzahl der Vollgeschosse;
- Sicherung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes durch Festsetzung von Mindestgröße der Baugrundstücke gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB
- Sicherung von Grünflächen entlang der Eisvogelstraße

Der Bebauungsplan wird im einfachen Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen, wird.

Offenlegung der Planunterlagen, Ort, Dauer und Öffnungszeiten
Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird der Bebauungsplanentwurf Nr. 70 „Tiergartensiedlung“ (in der Fassung Mai 2009) mit Begründung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

15. Juni bis 17. Juli 2009

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II. 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten ausgelegt:

Montag, Mittwoch,	
Donnerstag	**8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr**
Dienstag	**8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr**
Freitag	**8.00 bis 13.00 Uhr.**

Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten
Während der Offenlegung können Hinweise und Anregungen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ungültig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die von dem Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Oranienburg, den 26.05.2009

Hans-Joachim Laesicke *Siegel*
Bürgermeister

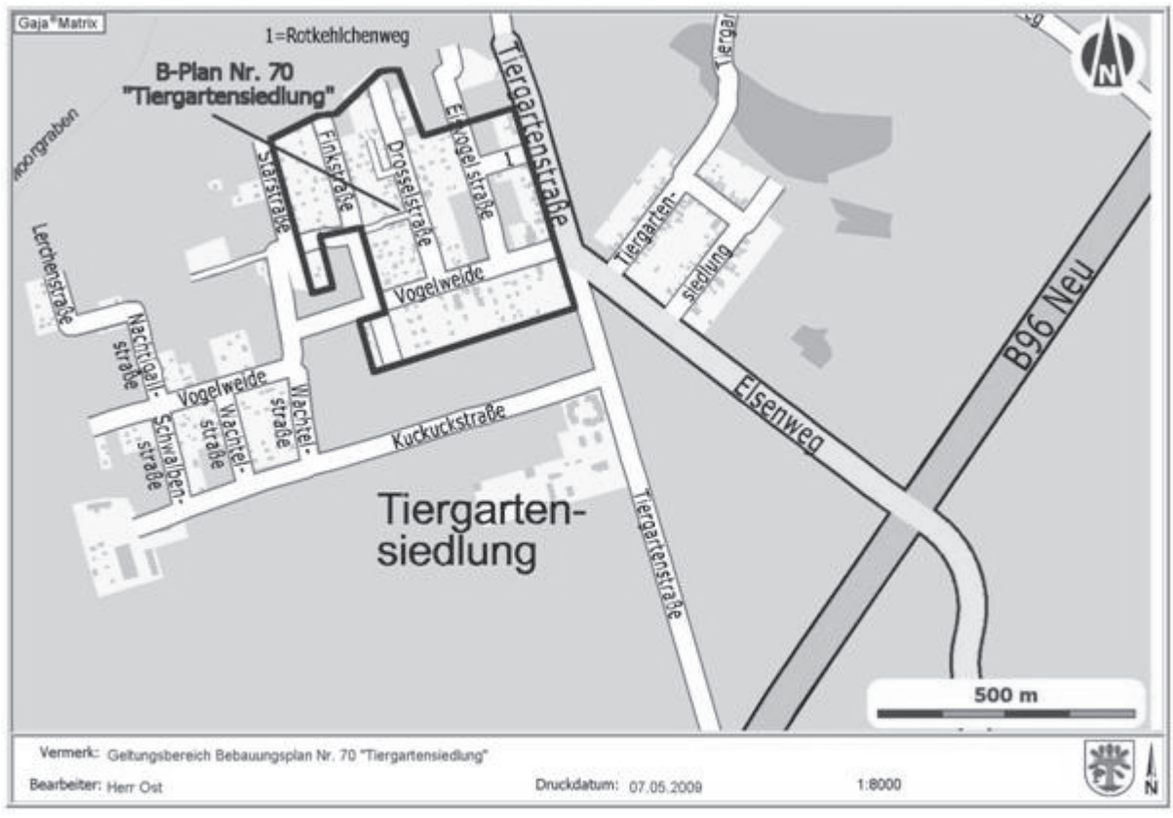

Bekanntmachungen

Bekanntmachung

über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den grundhaften Ausbau der A 11 nördlich der AS Lanke bis südlich der AS Chorin von km 19,43 bis km 41,85 (außer km 33,36 bis km 36,50) einschließlich trassenferner landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen in den Gemarkungen Lobetal (Stadt Bernau bei Berlin), Biesenthal und Melchow (Amt Biesenthal-Barnim), Golzow, Schorfheide/Chorin und Hohenfinow (Amt Britz-Chorin-Oderberg), Eberswalde (Stadt Eberswalde), Schwanebeck (Gemeinde Panketal), Altenhof, Finowfurt, Lichterfelde und Werbellin (Gemeinde Schorfheide), Schorfheide/Joachimsthal) (Amt Joachimsthal/Schorfheide), Klosterfelde und Prenden (Gemeinde Wandlitz) sowie Werneuchen (Stadt Werneuchen) im Landkreis Barnim, in den Gemarkungen Harnekop und Sternebeck (Amt Barnim-Oderbruch), Waldsieversdorf (Amt Märkische Schweiz) sowie Hoppegarten bei Müncheberg (Stadt Müncheberg) im Landkreis Märkisch Oderland und in den Gemarkungen Kreuzbruch (Stadt Liebenwalde) sowie Lehnitz (Stadt Oranienburg) im Landkreis Oberhavel

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Autobahn, hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17a FStrG[1] und § 73 VwVfGBbg[2] beantragt. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden u. a. Grundstücke in der Gemarkung Lehnitz beansprucht. Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

01.07.2009 bis 31.07.2009

während der Dienststunden

Montag	von 08.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 08.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 08.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 08.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	von 08.00 - 13.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in der Stadt Oranienburg**,** Schloßplatz 1, 16515 Oranienburg, zur allgemeinen Einsichtsnahme aus.

Hinweise:

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **14.08.2009,** beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 11 - Anhörungsbehörde, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 / 355-175, Fax: 03342 / 355-170 oder 03342 / 355-666) oder bei der Stadt Oranienburg, Schloßplatz 1, 16515 Oranienburg, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 1132-AHB-610.09 erheben. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigungen erkennen lassen. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 17a Nr. 7 Satz 1 FStrG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfGBbg). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§17a Nr. 7 Satz 2 FStr.G).
   Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
   a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine;
   b) sowie sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), von der Auslegung des Planes.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 5 FStrG).
   Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
   Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.
   Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.
   Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg, Henning-von-Tresckow-Str. 2-8, 14467 Potsdam) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Die Nummern 1, 2, 3, 4 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung[4] entsprechend.

Bekanntmachungen

8. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister *Oranienburg, 26.05.2009*

Siegel

[1] FStrG - Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206)

[2] VwVfGBbg - Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2004 (GVBl. I/04 S. 78); geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.03.2008 (GVBl. I/08 S. 42).

[3] BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986)

[4] Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986)

Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Oranienburg am 27. September 2009

Bekanntmachung des Wahlleiters vom 20. Mai 2009

Gemäß § 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2008 (GVBl. I/08, S. 10) und § 31 Abs. 2 Satz 2 bis 5 und Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) vom 4. Februar 2008 (GVBl. II/08, S. 38) mache ich zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Oranienburg am 27. September 2009 Folgendes bekannt:

I. Tag der Hauptwahl und der etwaigen Stichwahl sowie der Wahlzeit

Auf der Grundlage des § 64 Abs. 2 BbgKWahlG hat der Landrat des Landkreises Oberhavel

als **Tag für die Hauptwahl**
des hauptamtlichen Bürgermeisters
Sonntag, den 27. September 2009 und
als Tag für die **etwa notwendig werdende Stichwahl**
Sonntag, den 11. Oktober 2009

festgesetzt.

Die **Hauptwahl** und die etwaige **Stichwahl** finden in der Zeit von **08:00 Uhr bis 18:00 Uhr** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV fordere ich auf, die Wahlvorschläge für diese Wahl **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

1. Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerbern** eingereicht werden (§ 69 Abs. 1 BbgKWahlG). Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen (§ 63 i. V. m. § 32 Abs. 1 BbgKWahlG). Sie dürfen sich nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag aus (§ 32 Abs. 1 Satz 2 und 3 BbgKWahlG).

2. Die Wahlvorschläge sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen gemäß § 69 Abs. 2 BbgKWahlG **spätestens** bis zum

20. August 2009, 12:00 Uhr,

beim

Wahlleiter der Stadt Oranienburg
Schloßplatz 1, 16515 Oranienburg

schriftlich eingereicht werden.

B. Inhalt der Wahlvorschläge

1. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5 b** zur BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten:

a) den Familiennamen, die Vornamen (bei mehreren Vornamen den oder die Rufnamen), den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers,
b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Der Name und die etwaige Kurzbezeichnung der Wählergruppe müssen in allen Wahlkreisen des Wahlgebietes übereinstimmen und dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Daneben sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
e) **als Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers** (Einzelwahlvorschlag) nur die unter Punkt a) bezeichneten Angaben.

2. Daneben soll der Wahlvorschlag Namen und Anschrift der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden** Vertrauensperson enthalten. Als Vertrauensperson kann auch die/der Bewerber/in benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Bekanntmachungen

3. Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in jedem Fall von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der Partei oder politischen Vereinigung, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss in jedem Fall von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen.

Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss in jedem Fall von jeweils mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen, darunter jeweils der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sowie den Vertretungsberechtigten der an ihr beteiligten Wählergruppen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers** muss von dieser/diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

4. Wichtige Beschränkungen

4.1 Jeder Wahlvorschlag darf nur eine/n Bewerber/in enthalten (§ 70 Abs. 1 BbgKWahlG).

4.2 Jede/r Bewerber/in darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein (§ 70 Abs. 7 BbgKWahlG).

4.3 Die/Der Bewerber/in auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zur Wahl antritt (§ 63 i. V. m. § 28 Abs. 4 BbgKWahlG).

C. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber/in

1. Die Benennung als Bewerber/in auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

a) Die/Der **Bewerber/in muss** gemäß § 65 Abs. 2 bis 5 BbgKWahlG **wählbar sein.**

b) Die/Der **Bewerber/in muss durch eine Nominierungsversammlung** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein.**

c) Die/Der **Bewerber/in muss** ihrer/seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen.** Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7 b** zur BbgKWahlV abzugeben.

Die in Punkt a) und c) genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerber**.

2. Zur Wählbarkeit des Bewerbers:

2.1 Wählbarkeit von Deutschen

2.1.1 Gemäß § 65 Abs. 2 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die

a) am Tage der Hauptwahl, also dem 27. September 2009, das 25. Lebensjahr, aber noch nicht das 62. Lebensjahr vollendet haben und
b) in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

2.1.2 Ein/e Deutsche/r ist nach § 65 Abs. 4 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie/er

a) gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
b) infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
c) von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder zur Aberkennung des Ruhegehaltes rechtskräftig verurteilt worden ist.

2.2 Wählbarkeit von **Unionsbürgern**

2.2.1 Gemäß § 65 Abs. 2 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die

a) am Tage der Hauptwahl, also dem 27. September 2009, das 25. Lebensjahr, aber noch nicht das 62. Lebensjahr vollendet haben und
b) in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

2.2.2 Ein/e Unionsbürger/in ist nach § 65 Abs. 5 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie/er

a) gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
b) infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
c) von einem Gericht in der Bundesrepublik Deutschland im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder zur Aberkennung des Ruhegehaltes rechtskräftig verurteilt worden ist, oder
d) infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im **Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

2.3 Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

a) die Erklärung des Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 7 b** zur BbgKWahlV, dass er seiner Aufnahme in dem Wahlvorschlag zustimmt und dass er für keinen weiteren Wahlvorschlag seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
b) eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8 b** zur BbgKWahlV, dass die/der vorgeschlagene Bewerber/in wählbar ist. Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber erklärt haben, müssen mir mit dieser Bescheinigung zusätzlich eine Versicherung an Eides statt nach dem Muster der **Anlage 8 c** zur BbgKWahlV über ihre Staatsangehörigkeit und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind,
c) beim Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung eine Ausfertigung der in § 33 Abs. 6 BbgKWahlG bezeichneten Niederschrift über die Bestimmung des Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 9 b** zur BbgKWahlV, die von dem Leiter der Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung und zwei weiteren wahlberechtigten Teilnehmern der Versammlung unterzeichnet sein muss. Hierbei haben sie an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers nach den gesetzlichen Mindestanforderungen gemäß § 33 Abs. 5 BbgKWahlG erfolgt ist,
d) beim Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe, Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers **mindestens 72 Unterstützungsunterschriften** von wahlberechtigten Personen (§ 70 Abs. 5 BbgKWahlG). Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist beim Bürgerbüro zu leisten. Sie kann auch von einem ehrenamtlichen Bürger-

Bekanntmachungen

meister im Land Brandenburg, vor einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden. Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der **Anlage 6** zur BbgKWahlV zu erbringen. Die Formblätter für die Unterstützungsunterschriften werden von mir **auf Anforderung der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson** sofort beim Bürgerbüro (Stadt Oranienburg, Bürgerbüro, Zimmer-Nr.: 2.159, Schloßplatz 1, 16515 Oranienburg) aufgelegt,

e) beim Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe deren Bewerber nach § 33 Abs. 3 BbgKWahlG bestimmt worden ist, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands der Partei oder politischen Vereinigung oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe, dass in der Gemeinde keine Organisation der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe vorhanden ist,

d) beim Wahlvorschlag einer Listenvereinigung deren Bewerber nach § 33 Abs. 3 BbgKWahlG bestimmt worden ist, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen sowie den Vertretungsberechtigten der an ihr beteiligten Wählergruppen, dass in der Gemeinde keine Organisation der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe vorhanden ist.

3. Zur Nomination gemäß § 33 BbgKWahlG

3.1 Die/Der Bewerber/in einer Partei oder politischen Vereinigung und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein (Mitgliederversammlung). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung). Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet keine Organisation hat, kann die/der Bewerber/in und ihre Reihenfolge auch durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Oberhavel wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

3.2 Die/Der Bewerber/in einer Wählergruppe und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhänger der Wählergruppe (Anhängerversammlung) in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).

3.3 Die/Der Bewerber/in einer Listenvereinigung und ihre Reihenfolge müssen in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

3.4 Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 9 b zur BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen gemäß § 33 Abs. 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

D. Unterstützungsunterschriften

1. Befreiung von dem Erfordernis der Unterstützungsunterschriften (§ 70 Abs. 6 BbgKWahlG)

1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am Tage der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages im 16. Deutschen Bundestag durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im 4. Landtag Brandenburg durch mindestens einen Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Oberhavel durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg durch mindestens einen Stadtverordneten seit deren letzter Wahl ununterbrochen vertreten sind,

1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am Tage der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages im Kreistag des Landkreises Oberhavel durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg durch mindestens einen Stadtverordneten seit deren letzter Wahl ununterbrochen vertreten sind,

1.3 **Wahlvorschläge von Einzelbewerbern**, die am Tage der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines Einzelwahlvorschlages Mitglied der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg oder des Kreistages des Landkreises Oberhavel sind,

1.4 der **Amtsinhaber**, der sich der Wiederwahl stellt,

1.5 **Wahlvorschläge von Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen oder Wählergruppen eine der in Nummer 1.1 oder 1.2 genannten Voraussetzungen erfüllt.

2. Wichtige Hinweise

2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe, Listenvereinigung, Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die/der nicht nach der vorstehenden Nummer 1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind

mindestens 72 Unterstützungsunterschriften von wahlberechtigten Personen nach § 70 Abs. 5 BbgKWahlG

beizufügen.

2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist beim Bürgerbüro auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 6 zur BbgKWahlV zu erbringen. Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land Brandenburg, vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden. Weiterhin sind folgende Vorschriften zu beachten:

2.2.1 Die Formblätter für Unterstützungsunterschriften werden von mir auf Anforderung der Vertrauensperson oder der stellvertretenden Vertrauensperson sofort beim Bürgerbüro

Stadt Oranienburg
Bürgerbüro
Schloßplatz 1
16515 Oranienburg

aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnahmen) und Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers anzugeben.

Bekanntmachungen

Daneben ist beim Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat die Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber und ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden ist, oder eine Ausfertigung der Niederschrift vorzulegen. Beim Wahlvorschlag einer Listenvereinigung sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr Beteiligen anzugeben.

Beim Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag" anzugeben.

Auf Anforderung der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land Brandenburg, vor einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

2.2.2 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers und ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

2.2.3 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters unterzeichnen. Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so ist ihre Unterstützungsunterschrift auf sämtlichen Wahlvorschlägen ungültig.

2.2.4 Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberin oder den Bewerber selbst ist unzulässig.

2.2.5 Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname (bei mehreren Vornamen der oder die Rufnamen), Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

2.2.6 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt; Hilfsperson kann auch ein Bediensteter des Bürgerbüros, der ehrenamtliche Bürgermeister oder der Notar sein. Die Unterschriftsleistung durch die Hilfsperson ist auf der Unterschriftenliste zu vermerken.

2.2.7 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, das Bürgerbüro aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten des Bürgerbüros ersetzen. Der Antrag kann bis zum **17. August 2009** schriftlich beim Bürgerbüro gestellt werden.

2.2.8 Das Bürgerbüro hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie in der Stadt Oranienburg wahlberechtigt sind.

E. Mängelbeseitigung

1. Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 20. August 2009, 12:00 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerber (§ 28 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 33 Abs. 1 bis 5 BbgKWahlG) beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn der/die Bewerber/in so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre/seine Identität nicht feststeht.

2. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Abs. 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

F. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt spätestens bis zum 28. August 2009 in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

G. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung eines Wahlvorschlages erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

Hornauer
Wahlleiter
Stadt Oranienburg

Veränderung im Ortsbeirat des Ortsteiles Lehnitz

Öffentliche Bekanntmachung des Stadtwahlleiters vom 06. Juni 2009

Gemäß § 60 Absatz 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgWahlG) mache ich hiermit die Veränderung im Ortsteil Lehnitz bekannt.

Herr Heiner Klemp hat auf sein Mandat als Mitglied des Ortsteiles Lehnitz verzichtet.
Entsprechend dem Wahlergebnis der Kommunalwahl am 28.09.2008 rückt Frau Ulrike Dölle als Ersatzperson in den Ortsbeirat Lehnitz mit Wirkung vom 15.05.2009.

Hornauer
Stadtwahlleiter

Bekanntmachungen

Richtlinie der Stadt Oranienburg über die Vergabe von Stipendien für die Ausbildung zur SozialassistentIn/SozialhelferIn

Präambel

Die Stadt Oranienburg verfolgt mit dieser Richtlinie das Ziel, die in Trägerschaft der Stadt befindlichen Kindertagesstätten mit zusätzlichen Fachpersonal auszustatten, um die pädagogischen MitarbeiterInnen zu unterstützen und somit Freiraum für die pädagogische Arbeit zu geben.
Es soll ein Beitrag zur Integration geleistet werden und allen Personen die Möglichkeit gegeben werden, sich aktiv in die Gesellschaft mit einzubringen.

§ 1
Gegenstand

Die Stadt Oranienburg vergibt Stipendien zur Unterstützung einer Ausbildung als SozialassistentIn/SozialhelferIn. (Merkblatt zum Berufsbild SozialassistentIn/SozialhelferIn)

§ 2
Verfahren

(1) Antragsberechtigt sind Personen die ihren festen Wohnsitz in Oranienburg haben.
(2) Anträge sind formell (Anlage 1) an die Stadt Oranienburg (Sachgebiet Gemeinwesen, Jugend und Sport, Schlossplatz 1, 16515 Oranienburg) bis spätesten 4 Monate vor Beginn der Ausbildung zu richten.
(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- einer Erklärung zu den Einkommensverhältnissen mit einer Begründung für die Gewährung eines Stipendiums
- eine Erklärung zu etwaigen Nebentätigkeiten
- eine beglaubigte Kopie des Schulabschlusszeugnisses
- Kopien von relevanten Praktikum-/Ausbildungsnachweisen
- Annahmebestätigung der Ausbildungsstelle

(4) Die Entscheidung über die Vergabe der Stipendien trifft die Vergabekommission.
(5) Das Stipendium beträgt 200,- € monatlich und wird für die Dauer von max. 2 Jahren gewährt. Die Auszahlung erfolgt in monatlichen Abschlägen auf das im Antrag angegebene Konto des Antragstellers, nach Vorlage des Ausbildungsnachweises. Zusätzlich wird eine jährliche Einmahlzahlung in Höhe von 100,- € für die nachweisbare Beschaffung von Lernmaterialien gewährt.
(6) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Stipendiums besteht nicht.
(7) Die Stipendiatin/der Stipendiat hat der Stadt Oranienburg einen Nachweis über das erfolgreiche Bestehen der Abschlussprüfung zu erbringen.
(8) Sollte die Stipendiatin/der Stipendiat die Ausbildung abbrechen, kann das gewährte Stipendium auf Verlangen der Stadt Oranienburg zurückgefordert werden, insbesondere dann, wenn die Gründe, die zum Abbruch geführt haben, der/die Stipendiat/in zu vertreten hat.

§ 3
Kriterien

(1) Folgende Kriterien sind für die Auswahl der Stipendiaten entscheidend:
- mindestens einen Hauptschulabschluss oder vergleichbaren Abschluss
- persönliche Motivation und Engagement

(2) Von den StipendiatInnen wird für die Dauer ihrer Ausbildung erwartet, dass sie sich durch gute Leistungen und vorbildliches soziales Verhalten auszeichnen. Sie sollten ihre Ausbildung in der Regelausbildungszeit erfolgreich abschließen.
(3) Der Antragsteller erklärt sich bereit, bei dem erklärten Bedarf der Stadt Oranienburg, nach erfolgreich absolvierter Ausbildung, und persönlicher Eignung in einer der in Trägerschaft befindlichen Kindertagesstätten eine Anstellung für mindestens zwei Jahre anzunehmen.

§ 4
Vergabekommission

(1) Die Stadt Oranienburg richtet eine Vergabekommission ein, die zweimal jährlich tagt.
(2) Ihr gehören die LeiterIn des Dezernats II, die SachgebietsleiterIn für Schule und Kita, die Vorsitzende des Sozialausschusses der Stadt Oranienburg sowie zwei vom Sozialausschuss zu bestimmende Personen an.
(3) Die Vergabekommission trifft ihre Entscheidung über die Vergabe der Stipendien anhand der in § 3 genannten Kriterien und protokolliert diese.
(4) Zusätzlich kann sie eine Darstellung der persönlichen Motivation anfordern sowie Auswahlgespräche führen, um diese gewonnenen Informationen zusätzlich bei der Auswahlentscheidung zu berücksichtigen.
(5) Über das Ergebnis des Auswahlprozesses werden die BewerberInnen schriftlich informiert.

§ 5
In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Oranienburg in Kraft.

Oranienburg, den 26.05.2009

gez.
Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Bekanntmachungen

Antrag
auf ein Stipendium für die Ausbildung zur SozialassistentIn/SozialhelferIn

1. Angaben zur Person

Name	Geburtsdatum
Vornahme	Geburtsort
Adresse	
Staatsangehörigkeit/Herkunft	
Schulabschluss	

2. persönliche Darstellung

Motivation zum absolvieren der Ausbildung (ggf. auf separatem Blatt)
Engagement im relevanten Bereich (ggf. auf separatem Blatt)
relevante Praktika/Ausbildungen

3. Angaben zur Ausbildung

Ausbildung zur/zum	
Ausbildungsstätte	
Ausbildungsort	Ausbildungszeitraum (TT.MM.JJ)
Bewerbung erfolgte zum	Zusage erfolgte zum

Bekanntmachungen

4. finanzielle Angaben

Kontoinhaber (nur eigenes Konto möglich)	
Kontonummer	Bankleitzahl
Geldinstitut	
Erklärung zu den Einkommensverhältnissen mit einer Begründung für die Gewährung eines Stipendiums	
Erklärung zu etwaigen Nebentätigkeiten	

Kosten der Ausbildung	Kosten der Ausbildung pro Monat

5. Weitere Angaben (Bitte ankreuzen)

Der Antragsteller erklärt

○ sich bereit, bei dem erklärten Bedarf der Stadt Oranienburg, nach erfolgreich absolvierter Ausbildung, in einer der in Trägerschaft befindlichen Kindertagesstätten eine Anstellung für mindestens zwei Jahre anzunehmen.

○

die in diesem Antrag (einschließlich Anlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind.

Datum und Unterschrift des Antragstellers

Merkblatt zum Berufsbild SozialassistentIn/SozialhelferIn

Tätigkeit:
SozialassistentInnen/SozialhelferInnen arbeiten in der Familien-, Heilerziehungs- und Kinderpflege, wo sie hilfsbedürftige Personen betreuen, unterstützen und fördern.Sie arbeiten in Wohnheimen für alte und junge Menschen, in Kindergärten und -horten sowie in Einrichtungen zur Betreuung und Pflege behinderter Menschen. Sie sind auch bei ambulanten sozialen Diensten, Familienberatungsstellen, diakonischen Diensten oder Sozialämtern beschäftigt. Die Betreuung von pflegebedürftigen Personen in Privathaushalten bietet ein weiteres Tätigkeitsfeld.

Ausbildung:
SozialassistentInnen/SozialhelferInnen ist eine landesrechtlich geregelte schulische Ausbildung an Berufsfachschulen, Berufskollegs und anderen Bildungseinrichtungen. Je nach Bundesland bzw. Bildungsanbieter führt die Ausbildung zu unterschiedlichen Abschlussbezeichnungen. Zum Teil wird auch eine Ausbildung mit Schwerpunkten angeboten, z.B. Familienpflege oder Sozialpädagogik. Die Ausbildung dauert 2 bis 3 Jahre. Dabei kann ggf. die Fachoberschulreife erworben werden.

Kosten:
Je nach Bildungsträger ist die Ausbildung mit geringen Kosten verbunden oder kostenlos.

Bekanntmachungen

Folgende Beschlüsse (Kurzform) wurden in der 4. Stadtverordnetenversammlung am 02.03.09 gefasst:

Öffentlicher Teil

01. Beschluss-Nr.: 0059/04/09
Die FWO-Fraktion benennt Herrn Rüdiger Kaddatz als sachkundigen Einwohner in den Rechnungsprüfungsausschuss. Die SPD-Fraktion beruft Herrn Holger Dreher als sachkundigen Einwohner aus dem Sozialausschuss ab.

02. Beschluss-Nr.: 0060/04/09
Die Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Oranienburg werden für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung benannt:
Günter Knop, Karl-Heinz Meiselbach, Renate Nagel

03. Beschluss-Nr.: 0061/04/09
Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Oranienburg

04. Beschluss-Nr.: 0062/04/09
Bewilligung von außerplanmäßigen Haushaltsmitteln für das 6. Brandenburger Dorf- und Erntefest

06. Beschluss-Nr.: 0064/04/09
Satzung zur Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Oranienburg und in Tagespflege sowie zur Erhebung von Elternbeiträgen als Gebühren - Kitasatzung (KitaS)

07. Beschluss-Nr.: 0065/04/09
Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Oranienburg über die Erhebung von Gebühren für Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel"

08. Beschluss-Nr.: 0066/04/09
Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Beauftragten der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg

09. Beschluss-Nr.: 0067/04/09
Bebauungsplan Nr. 68 „Havelkarree" - hier:
1. Aufstellungsbeschluss
2. Bestimmung der Planungsziele und Billigung
3. Öffentliche Auslegung gemäß § 13a (2) Nr. 1 und § 13 (2) i.V.m. § 3 (2) BauGB
4. Beteiligung der Behörden gemäß § 13a (2) Nr. 1 und § 13 (2) i.V.m. § 4 (2) BauGB
5. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

11. Beschluss-Nr.: 0068/04/09
Flächennutzungsplan Oranienburg hier:
1. Bestätigung der Darstellung einer Biogasanlage im FNP im OT Schmachtenhagen
2. Integration des Landschaftsplans
3. Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB der Stellungnahmen der Behörden
4. u.
5. Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB der Stellungnahmen der Öffentlichkeit

13. Beschluss-Nr.: 0069/04/09
Bebauungsplan Nr. 67 „Einzelhandelssteuerung an der André-Pican-Straße, Saarlandstraße und Berliner Straße" - hier:
1. Aufstellungsbeschluss
2. Bestimmung der Planungsziele
3. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

14. Beschluss-Nr.: 0070/04/09
Bebauungsplan Nr. 65 „Mühlenbecker Weg / Dianastraße; OT Lehnitz" - hier:
1. Aufstellungsbeschluss
2. Bestimmung der Planungsziele
3. Billigungsbeschluss
4. Öffentliche Auslegung gemäß § 13a (2) Nr. 1 und § 13 (2) i.V.m. § 3 (2) BauGB
5. Beteiligung der Behörden gemäß § 13a (2) Nr. 1 und § 13 (2) i.V.m. § 4 (2) BauGB
6. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

15. Beschluss-Nr.: 0071/04/09
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 44 „Schäferweg/Moritzweg, Wohnanlage betreutes Wohnen"
1. Aufhebung des Satzungsbeschlusses vom 26.05.2008
2. Abwägungsbeschluss
3. Satzungsbeschluss
4. Billigung der Begründung

16. Beschluss-Nr.: 0072/04/09
Bebauungsplan Nr. 66 „Schulstandort und Altenpflegeheim südlich Walther-Bothe-Straße" - hier:
1. Aufstellungsbeschluss
2. Bestimmung der Planungsziele
3. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

17. Beschluss-Nr.: 0073/04/09
Bebauungsplan Nr. 19.1a „Weiße Stadt Mitte" - hier:
1. Zusammenlegung der Teilbebauungspläne Nr. 19.1a, 19.1c, 19.1d, 19.1e zum Teilbebauungsplan Nr. 19.1a und Ergänzung des Geltungsbereiches
2. Bestimmung der Planungsziele
3. Bekanntmachung der Beschlüsse

18. Beschluss-Nr.: 0074/04/09
Bebauungsplan Nr. 47 „Südlich Oraniaweg/nördlich Thaerstraße"
1. Abwägungsbeschluss
2. Satzungsbeschluss
3. Billigung der Begründung

Nichtöffentlicher Teil

19. Beschluss-Nr.: 0076/04/09
Verkauf von zwei Schlammsaugfahrzeugen

20. Beschluss-Nr.: 0077/04/09
Genehmigung eines Vergleiches vor dem Landgericht Neuruppin

21. Beschluss-Nr.: 0078/04/09
Verkauf von Grundstücken in Oranienburg

22. Beschluss-Nr.: 0079/04/09
Bürgschaft für eine Darlehensaufnahme durch die Stadtservice Oranienburg GmbH

Bekanntmachungen

Folgende Beschlüsse (Kurzform) wurden in der Sondersitzung der Stadtverordnetenversammlung am 30.03.09 gefasst:

Nichtöffentlicher Teil

01. Beschluss-Nr.: 0080/05/09
Darlehensvertrag zwischen der Stadt Oranienburg und der Landesgartenschau 2009 gGmbH

Öffentlicher Teil

02. Beschluss-Nr.: 0081/05/09
Einbringung der Jahresrechnung 2008 der Stadt Oranienburg

03. Beschluss-Nr.: 0082/05/09
Maßnahmen Konjunkturpaket II – Bereitstellung außerplanmäßiger Mittel – Selbstbindungsbeschluss für die Haushaltsplanung 2010

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Impressum

Amtsblatt für die Stadt Oranienburg
Oranienburger Nachrichten

Erscheint monatlich und wird zusammen mit der Verbraucherzeitung „Märker" in der Stadt Oranienburg verteilt und in der Stadtverwaltung ausgelegt. Der amtliche Teil wird im Internet unter www.oranienburg.de –> Bürgerportal –> Ortsrecht eingestellt. Des weiteren ist das Amtsblatt direkt beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1 in 10178 Berlin mit einem Jahresabonnement in Höhe von 21,94 EUR zu beziehen.

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil:
Stadt Oranienburg, DER BÜRGERMEISTER
Schlossplatz 1, 16515 Oranienburg
Telefon: (03301) 600 5, Telefax: (03301) 600 999, E-Mail: **info@oranienburg.de**

Anzeigen, Druck und Verlag:
Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin, Telefon: (030) 28 09 93 45, Telefax: (030) 28 09 94 06

Nächste Ausgabe: 04. Juli 2009
Redaktionsschluss: 19. Juni 2009

Bitte senden Sie Ihre Informationen und Termine NUR per E-mail an

rabe@oranienburg.de
Tel.: 0 33 01/ 600 8102,
Fax: 0 33 01/ 600 99 8102
oder
freude@oranienburg.de
Tel. 03301/600 8103